

Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

- 1.1 Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der Naust Partnerschaft Wirtschaftsprüfer vereidigter Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt mbB (nachstehend „Naust PARTNER“) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende und beratende Tätigkeit durch Naust PARTNER vorsehen, und so weit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2 Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen Naust PARTNER und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12., 14. und 16.**
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung der konkurrierenden Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.
- 1.4 Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 1.5 Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von Naust PARTNER, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

2. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2 Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ausgeführt.
- 2.3 Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung, der rechtlichen Beratung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z. B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4 Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z. B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist Naust PARTNER nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5 Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.
- 2.6 Offenbare Unrichtigkeiten, z. B. Schreibfehler, Rechenfehler oder formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von Naust PARTNER enthalten sind, können von Naust PARTNER auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von Naust PARTNER enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen Naust PARTNER, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.
- 2.7 Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II., III. und IV.

3. Vergütung

- 3.1 Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.2 Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 3.3 Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsaufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.4 Wurde statt einer Vergütung Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird Naust PARTNER den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. Naust PARTNER und der Auftraggeber werden gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Mehr- oder Minderaufwand entsprechend anpassen.
- 3.5 Naust PARTNER kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen sowie die Auslieferung von seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Naust PARTNER ist ferner berechtigt, Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.
- 3.6 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Naust PARTNER auf Vergütung und Auslagensersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von Naust PARTNER gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Naust PARTNER auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und Naust PARTNER von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- 4.3 Auf Verlangen von Naust PARTNER hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von Naust PARTNER formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 4.4 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von Naust PARTNER angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist Naust PARTNER nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar

auch dann, wenn Naust PARTNER von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

- 4.5 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von Naust PARTNER gefertigten Arbeitsergebnisse und –unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenrechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 5.1 Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von Naust PARTNER an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von Naust PARTNER, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von Naust PARTNER mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12., 14. und 16. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von Naust PARTNER schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 5.3 Gegenüber einem Dritten haftet Naust PARTNER in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12., 14. und 16. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.
- 5.4 Die Verwendung beruflicher Äußerungen von Naust PARTNER zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist Naust PARTNER unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

6. Grundsatz der Schriftform

- 6.1 Ergebnisse und Auskünfte sind von Naust PARTNER schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet Naust PARTNER nur, insoweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.
- 6.2 Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts Anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- 6.3 Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Naust PARTNER Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 6.4 Eine abweichende oder abgeänderte Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

7. Aufbewahrung Herausgabe von Unterlagen

- 7.1 Naust PARTNER bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 7.2 Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat Naust PARTNER auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen Naust PARTNER und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Naust PARTNER kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung

- 8.1 Naust PARTNER ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber Naust PARTNER von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 8.2 Berichte, Gutachten oder sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf Naust PARTNER Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 8.3 Naust PARTNER ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 8.4 Naust PARTNER ist international und national dem MOORE-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im MOORE-Netzwerk zurückgreifen. Naust PARTNER und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im MOORE-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuaufnahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten („conflict of interest“). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des MOORE-Netzwerks gespeichert. Sofern Naust PARTNER in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des MOORE-Netzwerks zusammenarbeitet, ist Naust PARTNER befugt, darüberhinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von Naust PARTNER mit Dritten.
- 8.5 Im Rahmen gesetzlicher vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist Naust PARTNER berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies können auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.
- 8.6 Der Auftraggeber entbindet Naust PARTNER hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

9. Übermittlung in elektronischer Form

- 9.1. Naust PARTNER empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.
- 9.2. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderungen oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet Naust PARTNER eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungssoftware an.
- 9.3. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet Naust PARTNER nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

II. Gesetzliche Abschlussprüfung

10. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das Gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 10.2. Naust PARTNER wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.
- 10.3. Naust PARTNER wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird Naust PARTNER die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.
- 10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von Naust PARTNER, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.
- 10.5. Der Auftraggeber gewährt Naust PARTNER nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden, wie berufsüblich, in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z. B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
- 10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird Naust PARTNER in berufsüblichem Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.
- 10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch Naust PARTNER geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von Naust PARTNER. Hat Naust PARTNER einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung von Naust PARTNER und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- 10.8. Widerruft Naust PARTNER den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von Naust PARTNER verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekanntzugeben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.
- 10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendungsersatz weitere Ausfertigungen verlangen.

11. Offenlegung

- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.
- 11.2. Sofern der Auftraggeber und Naust PARTNER dies ausdrücklich im Auftragschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird Naust PARTNER den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.
- 11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird Naust PARTNER nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragschreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- 12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

III. Rechtliche Beratungsleistungen

13. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 13.1. Der Auftragsinhalt und –umfang wird zwischen Naust PARTNER und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragschreibens sowie einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- 13.2. Gegenstand des Auftragschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragschreiben vereinbarten Regelungen sowie die im Auftragschreiben enthaltene schriftliche Vergütungsvereinbarung.
- 13.3. Naust PARTNER ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 13.4. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass Naust PARTNER hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass Naust PARTNER eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von Naust PARTNER für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 2,5 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Auch in diesem Fall kann Naust PARTNER nur bis zur Höhe von 2,5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

IV. Steuerberatung/Freiwillige Abschlussprüfung/Sonstige Leistungen

15. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 15.1. Der Auftragsinhalt und –umfang wird zwischen Naust PARTNER und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragschreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- 15.2. Gegenstand des Auftragschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragschreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.
- 15.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.
- 15.4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.
- 15.5. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewährung für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
- 15.6. Naust PARTNER ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 15.7. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass Naust PARTNER hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass Naust PARTNER eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

16. Haftungsbeschränkung

- 16.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von Naust PARTNER für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf 2,5 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 16.2. Ziffer 14.2 gilt entsprechend.